

Wirtschaften einmal anders verstanden!

Grundlagen einer biblischen Ökonomie. Ein Bibelkurs

Dritte Stunde:

„Es sollte überhaupt kein Armer unter euch sein!“ Das Erlassjahr und das Jubeljahr (Dt 15 und Lev 25)

Bekannt sind aus der hebräischen Bibel die strengen Vorschriften zur Schuldentilgung. Dazu gehören

- die Schuldentilgung im siebten Jahr (Sabbatjahr),
- das Jubeljahr sowie
- das Zinsverbot.

Die Begründung dieser rechtlichen Regelungen wird in Dt 15,4 genannt:

„Es sollte überhaupt kein Armer unter euch sein.“

Historisch gesehen sind viele dieser Regelungen nicht durchgeführt worden. Dazu gehört insbesondere das Jubeljahr, aber wohl z. T. auch das Zinsverbot. Dagegen gibt es Hinweise darauf, dass das Sabbatjahr teilweise praktiziert wurde, jedenfalls wenn es um die Brache in der Bestellung von Feldern ging. Dies hatte natürlich etwas mit der landwirtschaftlichen Produktivität der Zentralressource „Boden“ in Israel zu tun.

Teil des Sabbatjahres bildet nun der Schuldenerlass nach 15,2f:

„Wenn einer seinem Nächsten etwas geborgt hat, der soll es ihm erlassen und soll es nicht eintreiben von seinem Nächsten oder von seinem Bruder; denn man hat ein Erlassjahr ausgerufen dem Herrn. Von einem Ausländer darfst du es eintreiben; aber dem, der dein Bruder ist, sollst du es erlassen.“

Das Erlassjahr wurde historisch gesehen aus dem Brachjahr heraus entwickelt: Im Bundesbuch (Ex 23,10f) geht es noch um die agrarische Brache für Felder, Weinberge und Ölpflanzungen, wobei die Jahreszahl noch nicht festgelegt war, sondern individuell berechnet wurde. Im Heiligkeitgesetz Lev 25 wird daraus das Jubeljahr und im Deuteronomium verallgemeinert.

Der Schuldenerlass bezieht sich dabei auf Notdarlehn, die dem Nachbar oder Bruder gewährt wurden. Davon ausgenommen wurden Handelskredite, die der Gewinnerzielung dienen. Diese werden nur zurückgezahlt, wenn die gemeinsame Unternehmung gelingt.

Vorbild für das Erlassjahr war wohl die Praxis von Schuldenerlassen altorientalischer Herrscher. Diese wurden anlässlich des Thronwechsels immer wieder gewährt, um das soziale Gleichgewicht im Land wieder herzustellen. Auch hier zeigen Parallelen, dass zwischen Notdarlehn und Handelskredit unterschieden wurde. Der von Nehemia bezeugte Schuldenerlass wird vermutlich genau auf dieser Linie liegen: Neh 5,1-13. Das Neue an der deuteronomistischen Konzeption ist dann die Verstetigung im Siebenjahresrhythmus und damit die Berechenbarkeit für Schuldner und Gläubiger.

In der Durchführung dieser Regelung des Schuldenerlasses gab es offensichtlich schon Probleme, die auch in Dt 15 zu spüren sind:

In Vers 9 werden die Lesenden dazu aufgefordert, auch im sechsten Jahr noch ein Darlehn zu gewähren, auch wenn das siebte Jahr schon nahe ist. Eine Darlehensverweigerung wird hier als „Sünde“ gebrandmarkt und mit dem Verlassen des Bundes in Zusammenhang gebracht. Offensichtlich fand hier schon in Israel eine Verweigerung des Darlehens statt.

Dass dieses Problem weiterhin fortbestand, zeigt die Diskussion im ersten vorchristlichen Jahrhundert, als der einflussreiche Rabbiner Hillel die Möglichkeit einführte, den Verfall der Forderung durch formelle Deponierung des Schuldbriefs vor Gericht zu vermeiden. Diese Rechtsform wurde „Prosbul“ genannt. Sie war eine Konsequenz daraus, dass das Erlassjahr kontraproduktive Wirkung auch für die Kreditnehmer entfaltete, die ja eigentlich geschützt werden sollten. Daraus ergab es sich, dass die Kreditbedürftigen, je näher das Erlassjahr kam, immer geringere Chancen hatten, ein Darlehen, dessen sie oft dringend bedurften, überhaupt noch zu erhalten.

Aber auch dieser Prosbul war nicht unumstritten, wie das Logion in Lk 6,35 zeigt: „Leiht denen, von denen ihr nichts zu erhoffen habt!“ Hier wird die Mahnung aus Dt 15,7-11 sehr ernst genommen und damit möglicherweise das Prosbul in Frage gestellt.

Alles in allem deuten diese Hinweise darauf hin, dass die Vorgaben des Erlassjahres schon innerhalb Israels für erheblichen Diskussionsbedarf gesorgt haben. Es gab Gruppen, die sich diesen Weisungen streng anschlossen und es gab Gruppen, die die rechtliche Vorgabe zu umgehen suchten.

Hier zeigt sich etwas, was im Laufe der Zeit immer mehr Raum einnahm, je weiter die Differenzierung der Agrargesellschaft und damit auch die Form der Finanzwirtschaft an Bedeutung zunahm: Die überkommenen Regelungen einer agrarischen Gesellschaft reichten nicht mehr aus, um die Probleme zu lösen. Der Prosbul versuchte die Regelung aus Dt 15 zu umgehen, ohne den Rechtsbestand des Dt zu verletzen. Bestimmte Schutzregeln, die in einer agrarischen Gesellschaft funktionieren und den Menschen mit seinen Lebensbedürfnissen schützen, funktionieren nicht mehr in einer ausdifferenzierten Gesellschaft, erst Recht nicht in einer, in der das Geld eine dominante Rolle spielt. Neue Regelungen müssen hinzukommen, die die gleiche Intention aufgreifen und erfüllen.

Es ist also nicht möglich, die Regelung von Dt 15 eins zu eins auf unsere Situation zu übertragen. Jedoch ist die Intention, die sich hinter dieser Regelung auftut, in neuen Vertragsbestimmungen zu wahren.

Und dennoch: Es ist erkennbar, dass die Rechtsbestimmung des Schuldenerlasses von einer sehr eingeschränkten Bestimmung herkommend immer weitere Bereiche des wirtschaftlichen Lebens erfasste. Die Rede davon, dass kein Armer im Volk sein dürfe und es also etwas geben müsse, was allen Menschen zugutekommt, lässt sich nicht auf einen ausgesonderten Bereich des Lebens begrenzen, sondern beginnt das gesamte Leben zu erfassen.